



## VERORDNUNG

Reg. Zl.  
ST-63/2023

Bearbeiter/In  
Edit Plöckinger

Telefon: 02236/26249  
Durchwahl: 33

Datum: 10.11.2023

### Betreff:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hinterbrühl verordnet gemäß § 94d, Z 16 und § 43 Abs. 1a, der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der derzeit geltenden Fassung zur Durchführung von Grabungsarbeiten für Errichtung Schmutz- und Regenwasserhausanschlüsse in der Grutschgasse vor ONR 3a,5,7 (mit stundenweise Totalsperre vor Grutschgasse 6a) folgende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als zum 08.12.2023 17:00 Uhr:

1. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
2. „Sackgasse“ (§ 53 Z 11 StVO 1960) von der Johannesstraße und von der Graf-Mailath Gasse in Richtung Grutschgasse mit der Zusatztafel: „Sperre ab Grutschgasse 6a, Zufahrt bis Baustelle gestattet, keine Wendemöglichkeit“
3. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) im Arbeitsbereich mit Angabe des Gültigkeitszeitraumes
4. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b nur wenn kein Überholverbot StVO 1960)  
⇒ Auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit a Z 15 StVO 1960)  
⇒ mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung zum gegenüberliegenden Straßenrand weisend  
⇒ in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifen weisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen

Diese Verordnung tritt gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer/Antragsteller in Kraft.

Der Bürgermeister:



Mag. Erich Moser

Je eine Durchschrift erhalten:  
Polizei Hinterbrühl

angeschlagen am:	10.11.2023
abgenommen am:	25.11.2023
AT Hinterbrühl, Sparbach, Weissenbach	